

PRESSE - INFORMATION

Altersversorgung in der Insolvenz

Gegenstand vieler Anfragen beim Industrie-Pensions-Verein e.V. ist die Sicherheit der privaten und betrieblichen Altersversorgung im Falle der Insolvenz. An dieser Stelle möchten wir daher die Grundzüge der Insolvenzsicherung betrieblicher und privater Altersversorgung erläutern. Detailfragen beantworten wir gerne im Rahmen unserer individuellen Mitgliederberatung.

1. Betriebliche Insolvenz

Die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung vor Insolvenz hängt davon ab, ob der Versorgungsberechtigte nach § 17 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) Arbeitnehmer oder Unternehmer ist. Nur Versorgungsansprüche von Arbeitnehmern werden durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) geschützt.

a) Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die bereits eine laufende Rente aus betrieblicher Altersversorgung beziehen, genießen vollen Insolvenzschutz. Wird die betriebliche Versorgung direkt über eine Pensionszusage, über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt, so kommt der PSVaG im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers für die Renten auf. Auf Leistungen aus einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse hat die Insolvenz des Arbeitgebers keine Auswirkungen.

Bezieht der Arbeitnehmer noch keine laufenden Leistungen (Anwartschaftsphase), so ist die Aufrechterhaltung der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz zunächst davon abhängig, ob die Versorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt oder rein arbeitgeberfinanziert ist. Bei Entgeltumwandlung verfallen die Versorgungsanwartschaften nicht.

Bei der arbeitgeberfinanzierten Versorgungsanwartschaft muss im Zeitpunkt der Insolvenz eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft bestehen (§ 7 Abs. 2 BetrAVG). Gemäß § 1b BetrAVG i. V. m. 30f BetrAVG tritt Unverfallbarkeit fünf Jahre nach Zusageerteilung ein, sofern der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr vollendet hat. Bei Zusagen, die ab 2009 erteilt wurden, ist die Vollendung des 25. Lebensjahres ausreichend.

PRESSE - INFORMATION

Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds kann sogar vor Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit Insolvenzschutz bestehen, wenn dem Arbeitnehmer zuvor ein (eingeschränkt) unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt wurde.

b) Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer/ Vorstände (GGF)

Beherrschende GGF genießen nicht den gesetzlichen Schutz des Arbeitsrechts, dort muss Insolvenzschutz vertraglich hergestellt werden.

Bei der Direktzusage muss das zur Finanzierung der Zusage dienende Vermögen, oft eine Rückdeckungsversicherung, an den GGF und ggf. seine Hinterbliebenen für den Fall der Insolvenz verpfändet werden. Für diesen Fall kann der Insolvenzverwalter die Mittel nicht zur Insolvenzmasse ziehen.

Das gleiche gilt für die Unterstützungskasse. Bei der rückgedeckten Unterstützungskasse wird die Rückdeckungsversicherung verpfändet. Bei der reservepolsterfinanzierten Unterstützungskasse ist Insolvenzschutz herstellbar durch die Verpfändung vorhandener Vermögenswerte, sofern diese tatsächlich gehalten werden.

Bei den versicherungstechnischen Durchführungswegen (Direktversicherung, Pensionskasse oder auch Pensionsfonds) bedarf es im Allgemeinen keiner besonderen Sicherungsinstrumente für den Insolvenzfall. Hier ist lediglich darauf zu achten, dass dem GGF ein unwiderrufliches Bezugsrecht an den Versicherungsleistungen zusteht.

c) Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften

Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft (beispielsweise OHG, KG oder GmbH & Co. KG) können für sich keine betriebliche Altersversorgung einrichten. Dort ist als Altersversorgung eine Basis-Rente möglich, die nach den Grundsätzen der Privatinsolvenz geschützt ist (s. u.).

2. Private Insolvenz

Bei der privaten Insolvenz ist das gesamte Vermögen der insolventen natürlichen Person betroffen. In diesem Fall haftet somit kein betriebliches, sondern das private Vermögen.

PRESSE - INFORMATION

Bei Einzelunternehmern, Freiberuflern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GmbH & Co. KG), die ihre Altersversorgung nicht betrieblich, sondern nur privat aufbauen können, ist auch die Altersversorgung unmittelbar von der Insolvenz betroffen.

Dem Schuldner muss bei Insolvenz jedoch dasjenige belassen werden, was er zur Bestreitung seiner Existenz benötigt. Die Sicherung der Existenzgrundlage erfolgt durch die Regelungen zum Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO.

Danach sind Einkünfte aus Arbeitslohn und damit vergleichbare Leistungen bis zu einem bestimmten Freibetrag pfändungsfrei. Dazu gehören auch Ruhegelder aus gesetzlicher Rente oder Betriebsrenten. Die Pfändbarkeit der Altersversorgung ist im Regelfall davon abhängig, ob bereits Leistungen bezogen werden oder „nur“ Anwartschaften bestehen.

a) Anwartschaften

Anwartschaften auf gesetzliche Renten sind nicht pfändbar und daher insolvenzgeschützt. Dies gilt auch für Anwartschaften aus Riesterrenten, soweit diese steuerlich gefördert sind (im Regelfall komplett). Betriebliche Versorgungsanwartschaften sind ebenfalls nicht pfändbar, da sie dem Versorgungsberechtigten noch nicht zur Verfügung stehen.

Anwartschaften aus einer Basis-Rente unterliegen mindestens dem höhenmäßig begrenzten Pfändungsschutz gemäß § 851c ZPO (s. u.), da dessen Voraussetzungen bei einem Basis-Rentenvertrag erfüllt sind. Es wird auch vertreten, dass Anwartschaften aus einer Basis-Rente generell unpfändbar sind. Da die Basis-Rente ein relativ neues Produkt ist, liegt noch keine einschlägige Rechtsprechung zu dieser Frage vor.

Private Lebens- und Rentenversicherungen sind grundsätzlich pfändbar, da der Versorgungsberechtigte jederzeit, beispielsweise durch Kündigung, über sie verfügen kann. Allerdings können gemäß § 851c ZPO Beiträge bis zu einer bestimmten Grenze pfändungssicher angesammelt werden, wenn der private Versicherungsvertrag folgende Kriterien erfüllt:

- / Es werden ausschließlich laufende Rentenleistungen gewährt (Ausnahme: Todesfallleistungen),
- / Leistungen werden frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres fällig (Ausnahme: Berufsunfähigkeitsrente),
- / über Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden,
- / Bezugsrechte zugunsten Dritter bestehen ausschließlich für Hinterbliebene.

PRESSE - INFORMATION

Erfüllt der Vertrag diese Voraussetzungen, sind angesammelte Beträge, abhängig vom Lebensalter, unpfändbar. Es beginnt bei 2.000 EUR jährlich bei einem 18jährigen und endet bei maximal 9.000 EUR jährlich bei einem 65jährigen. Maximal bleiben 238.000 EUR unantastbar. Übersteigt der Rückkaufswert dieses Vertrages oder mehrerer geschützter Verträge den unpfändbaren Beitrag, sind 30 Prozent des überschießenden Betrages ebenfalls unpfändbar.

b) Fällige Renten

Bezieht der Versorgungsberechtigte bereits eine laufende Rente, so ist diese grundsätzlich pfändbar. Allerdings besteht Pfändungsschutz in Höhe der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO. Das pfändungsfreie Einkommen eines Alleinstehenden beträgt knapp 990 EUR monatlich. Besteht Unterhaltspflicht für einen Angehörigen, erhöht sich der pfändungsfreie Betrag auf knapp 1.360 EUR monatlich. Weitere Unterhaltspflichten erhöhen die Freigrenze entsprechend.

Die Pfändungsfreigrenzen werden nicht gewährt auf laufende Renten aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag, der die oben genannten Voraussetzungen aus § 851 c ZPO nicht erfüllt.

c) Kapitalleistungen

Wird anstelle der laufenden Rente ein Kapital gezahlt, so ist dieses, bis auf den Freibetrag, voll pfändbar. Insofern sind Kapitalleistungen in der Privatinsolvenz nachteilig. Dies gilt auch für eine verpfändete Kapitallebensversicherung.

Dezember 2009

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Wolfgang Peters
Niederwallstraße 10
10117 Berlin
Telefon 030 206732-0
Telefax 030 206732-333
www.ipv.de
info@ipv.de

PS: Bitte senden Sie ein Belegexemplar an die oben angegebene Adresse. Gerne können Sie die Presseinformation in Zukunft per Mail erhalten, teilen Sie Frau Maren Waschkau (waschkau@ipv.de) bitte diesbezüglich einfach Ihre Email-Adresse mit. Vielen Dank!